

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Otto Fricke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/7901 –**

Kfz-Anhänger für Tier- und Naturschutz der gemeinnützigen Vereine von der Kfz-Steuer befreien

A. Problem

Die antragstellende Fraktion problematisiert, dass im Gegensatz zu Anhängern für Tiere, die zum Sportzweck befördert werden, oder Anhängern für Sportgeräte gemeinnützige Vereine für den Tier- und Naturschutz für ihre Anhänger Kfz-Steuer entrichten müssten.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, den Katalog der Ausnahmen in § 3 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) dahingehend zu ändern, dass auch die Anhänger zum Transport von Tieren oder Gegenständen für die Erfüllung von Belangen des Naturschutzes gemeinnütziger Vereine von der Kfz-Steuer befreit werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/7901 abzulehnen.

Berlin, den 13. März 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Katja Hessel
Berichterstatterin

Stefan Schmidt
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Katja Hessel und Stefan Schmidt

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/7901** in seiner 83. Sitzung am 21. Februar 2019 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die antragstellende Fraktion problematisiert, dass im Gegensatz zu Anhängern für Tiere, die zum Sportzweck befördert werden, oder Anhängern für Sportgeräte gemeinnützige Vereine für den Tier- und Naturschutz für ihre Anhänger Kfz-Steuer entrichten müssten.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, den Katalog der Ausnahmen in § 3 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) dahingehend zu ändern, dass auch die Anhänger zum Transport von Tieren oder Gegenständen für die Erfüllung von Belangen des Naturschutzes gemeinnütziger Vereine von der Kfz-Steuer befreit werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/7901 in seiner 35. Sitzung am 13. März 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 19/7901 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben hervor, dass sie ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeiten begrüßten und unterstützten. Den Antrag der Fraktion der FDP halte man vor diesem Hintergrund aber für nicht geeignet. Zudem sei der Vorschlag wiederholt dem Bundesministerium der Finanzen vorgetragen worden.

Es gehe um die Änderung in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), über die dann die Befreiung von der Kfz-Steuer erreicht werden solle. Bisher seien solche Interessen der Ausweitung von Befreiungstatbeständen immer sehr restriktiv oder gar komplett ablehnend behandelt worden. Das habe unterschiedliche Gründe. Es sei wichtig, dass das Prinzip erkennbar werde, dass es zum einen keine grundsätzliche Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen und zum anderen keine grundsätzliche Befreiung von auch zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Fahrzeugen geben solle. An dieser Stelle werde das Problem deutlich, dass es sich vorliegend um nicht ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendbare Fahrzeuge handle. Dabei stelle sich dann die Frage, wie man eine entsprechende Kontrolle erreichen wolle. Diese wäre mit einem hohen administrativen und bürokratischen Aufwand verbunden und würde eine zusätzliche Belastung des zuständigen Zolls darstellen.

Auch sei zu berücksichtigen, dass die jährliche Kfz-Steuer für Anhänger nicht sonderlich ins Gewicht falle. Sie betrage pro 200 kg Gesamtlast 7,46 Euro bzw. pro Tonne 37 Euro.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD machten darauf aufmerksam, dass eine Befreiung von der Kfz-Steuer für gemeinnützige Vereine für die Erfüllung von Belangen des Naturschutzes auch für Tierrechtsorganisationen wie PETA Deutschland e. V. gelten würde. Es sei daher verwunderlich, dass die Fraktion der FDP auch diejenigen Vereine steuerlich begünstigen wolle, die nach ihrer Ansicht Straftaten begingen.

Darüber hinaus wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass die im Antrag vorgesehene Ausweitung der Befreiung auf den Transport von Gegenständen für die Erfüllung von Belangen des Naturschutzes aus Gründen der

Gleichbehandlung dann auch zu einer Befreiung für alle anderen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen führen müsste, die beispielsweise Informationsstände oder Werbematerial transportierten. Das könne nicht Sinn der Ausnahmeregelung sein.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den Antrag der FDP.

Es sei nicht verständlich, warum ein Kfz-Anhänger, der Tiere für Sportzwecke transportiere, steuerlich anders behandelt werden sollte als ein Kfz-Anhänger, der für Tier- und Naturschutzbelange genutzt werde.

Zudem Sorge der Antrag für eine gewisse Vereinfachung des Steuerrechts. Da die Fraktion der AfD sich für eine deutliche Vereinfachung des ganzen Steuersystems einsetze, gehe dieser Antrag in die richtige Richtung.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass man nicht verstehe, warum der Tier- oder Hundesport anders behandelt werden sollte als der Tierschutz. Das sei der Hintergrund für den Antrag.

Bei der Einbeziehung von „Gegenständen“ für die Erfüllung von Belangen des Naturschutzes habe man weniger die Tiertransporte als vielmehr den Transport von Geräten wie beispielsweise Booten im Blick gehabt.

Hinsichtlich der Diskussion zu PETA weise die Fraktion der FDP darauf hin, dass Strafbarkeit und Gemeinnützigkeit sich ausschließen würden. Wenn man der Meinung sei, dass PETA nicht zu Straftaten auffordere und gemeinnützig tätig sei, dann dürfe PETA auch mit steuerbefreiten Kfz-Anhängern fahren.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte grundsätzlich die Absicht, den Naturschutz zu unterstützen. Sie befürchte aber, dass nach diesem Antrag weitere Forderungen nach Ausnahmen folgen würden. Auf die Widersprüche zur Haltung der Fraktion der FDP zu PETA sei bereits von den Koalitionsfraktionen hingewiesen worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt es nicht für sinnvoll, die Liste der Kfz-Steuerbefreiungen für Anhänger an dieser Stelle zu erweitern. Die Kfz-Steuer für Anhänger bedeute je 200 kg Gesamtgewicht eine Belastung von 7,46 Euro im Jahr. Insofern stimmten die Relationen nicht, wenn man gleichzeitig sehe, wie sich die Fraktion der FDP ansonsten in die Debatte über Fragen der Gemeinnützigkeit einbringe. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es daher ein „Schaufensterantrag“. Wenn man sich tatsächlich mit dem Thema der Gemeinnützigkeit beschäftigen wolle, dann könnte man an anderen Stellen des Gemeinnützigkeitsrechts erheblich mehr erreichen.

Berlin, den 13. März 2019

Katja Hessel
Berichterstatlerin

Stefan Schmidt
Berichterstatler